

POLITISCHE GEMEINDE VOLKEN

Verordnung über die Gebühren an Abwasseranlagen der Gemeinde Volken

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Grundsatz** Die Gemeinde erhebt, gestützt auf Art. 18 und 61 der Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 24. August 1993, folgende Gebühren:
- Anschlussgebühren
Klärgebühren
Verwaltungsgebühren
- Mit den Gebühren werden die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abwasseranlagen sowie die übrigen Kosten der Abwasserbehandlung gedeckt...

II. Anschlussgebühren

- Art. 2
Gebührenpflicht** Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

- Art. 3
Anschlussgebühr für
Wohnhäuser** Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser setzt sich zusammen aus:
- a) einer Grundtaxe
 - b) einem Benützungszuschlag für Meteorabwasser (1)

- Grundtaxe** Die Grundtaxe für Wohnhäuser und die dazugehörenden Nebenbauten beträgt 1% der Gebäudeversicherungssumme (2) der angeschlossenen Gebäude.

- Benützungszuschlag
für Meteorabwasser** Kommt mit der Bewilligung von Schmutzabwasser (3) noch Meteorabwasser zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr entsprechend erhöht. Der Zuschlag für die Ableitung des Meteorabwassers bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Dachflächen (Grundriss) und der zugehörigen befestigten Verkehrsflächen (4). Nicht berechnet werden die mit wasserdurchlässigen Belägen belegten Flächen sowie max. 50 m² Garagenvorplatzfläche auf privatem Grund, die in die öffentliche Kanalisation entwässert werden.

- Der Ansatz beträgt Fr. 1.-/m² (Basis 1939) befestigte Fläche (5) multipliziert mit dem jeweils vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktor.

Art. 4 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser (6)
Die Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser setzt sich zusammen aus:
a) einer Grundtaxe
b) einem Benützungszuschlag für Meteorabwasser
c) einem Benützungszuschlag für Schmutzabwasser

Grundtaxe
Die Grundtaxe für Nichtwohnhäuser und die dazugehörigen Nebenbauten beträgt 50% der Grundtaxe von Wohnhäusern.

Benützungszuschlag für Meteorabwasser
Gemäss Art. 3

Benützungszuschlag für Schmutzwasser
Der Benützungszuschlag für die Ableitung von Schmutzabwasser bemisst sich nach Einwohnerequivalenzen (7) (EGW). Die EGW werden nach Art und Menge des anfallenden Schmutzabwassers durch den Gemeinderat festgelegt. Der Ansatz beträgt Fr. 30.- / EGW (Basis 1939) multipliziert mit dem jeweils vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktor.

Art. 5 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke
Kommen unüberbaute Grundstücke (z.B. Parkplätze) zum Anschluss, so besteht die Anschlussgebühr aus dem Benützungszuschlag für Meteorabwasser gemäss Art. 3 dieser Gebührenverordnung. In speziellen Fällen setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 6 Teilgebühr
Kommt mit der Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, wird die Anschlussgebühr reduziert.

Wohnhäuser
Wird der öffentlichen Kanalisation aus Wohnhäusern nur Schmutzabwasser zugeführt und das Meteorabwasser durch Versickerung abgeleitet oder durch Retention (8) verzögert, beträgt die Reduktion 20% der Grundtaxe und der Benützungszuschlag für Meteorabwasser entfällt.

Nichtwohnhäuser
Bei Nichtwohnhäusern werden Teilanschlüsse bei der Festsetzung der Benützungszuschläge berücksichtigt. Zusätzliche Gebührenermässigungen kommen nicht in Betracht.

Art. 7 Gebühreinnachzahlung

Veränderung
Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen:

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes (9) (1939) oder eine Steigerung des Meteorabwassers zur Folge haben.

Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder Menge des Abwassers bewirken.

Berechnung
Vor Umbauten ist eine Gebäudeschätzung auf Antrag des Grundeigentümers durchzuführen. Erfolgt jedoch keine neue Schätzung, wird der letzte bekannte Basiswert für die Gebühreinnachzahlung verwendet.

Gebühr
Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt der Veränderung gegenüber der Anschlussgebühr vor Eintritt der Veränderung.

Rückzahlung
Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als für die alten Verhältnisse, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Verzicht
Erhöht sich der Basiswert seit der letzten Veranlagung um weniger als Fr. 10'000.- oder die befestigte Fläche um weniger als 50 m², so wird auf eine Gebühreinnachforderung verzichtet.

Art. 8 Gebührenanrechnung
Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

Art. 9 Gebührenpflicht, Gebührenforderung

Gebührenpflicht, Beginn
Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Für Nachzahlungen entsteht die Pflicht zur Leistung der Gebühr mit der Vollendung des Um-/Erweiterungsbaus, mit der Aenderung des Zweckes, der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung.

Der massgebende Zeitpunkt für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Gebührenforderung bei Anschlussverweigerung
Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Schuldner
Schuldner der Anschlussgebühr bzw. der Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art 10 Rechnungsstellung

Fälligkeit, Zahlungsfrist
Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind, bei Eintritt einer Veränderung, vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlassen und in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat, danach ist ein Verzugszins (zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken) zu entrichten.

Sicherstellung Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

**Art. 11
Gebührenstundung**

Besondere Umstände Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf ein begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplans bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken zu verzinsen.

Wegfall der Voraussetzungen Bei Wegfall der besonderen Umstände oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort fällig, sofern sie nicht durch vertragliches Grundpfand sichergestellt ist und die Zahlungspflicht vom neuen Eigentümer übernommen wird.

III. Klärgebühren

**Art. 12
Gebührenpflicht** Von den Eigentümern, der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften, wird eine jährliche Benützungsgeld, im folgenden Klärgeld genannt, erhoben.

**Art. 13
Gebührenfestsetzung** Die Klärgeld hat die Betriebsausgaben (inkl. Zinsen und Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken und wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**Art. 14
Klärgeld für Wohnhäuser**

Festlegung Die Klärgeld für Wohnhäuser wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt. Grundlage bildet der Verbrauch gemäss Ablesung durch das Wasserwerk.

Ermässigung Siehe Art. 15 Ermässigung

**Art. 15
Klärgeld für Nichtwohnhäuser**

Festlegung Die Klärgeld für Nichtwohnhäuser wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt. Grundlage bildet der Verbrauch gemäss Ablesung durch das Wasserwerk.

Gewerbe, Industrie Für vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren/grösseren oder stärker verschmutzten Mengen anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärgeld nach Menge und Art der Verschmutzung des abgeleiteten Abwassers fest. Andern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Ermässigung Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn ein erheblicher Teil des Frischwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeführt wird. Die Bewilligung hierzu erteilt der Gemeinderat. In diesen Fällen hat der Grundeigentümer auf seine Kosten eine zusätzliche Wasseruhr zur Messung der nicht der Kanalisation zugeleiteten Frischwassermenge zu installieren.

Diese Regelung kann bei Bezügem von Frischwasser ab dem öffentlichen Netz wie bei Besitzern eigener Wasserversorgungsanlagen Anwendung finden.

**Art. 16
Gebührenpflicht,
Schuldner** Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses.

Die Klärgeld wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

**Art. 17
Rechnungsstellung
Zahlungsfrist** Ueber die Klärgeld wird jährlich Rechnung gestellt und die jeweilige Zahlungsfrist vom Gemeinderat festgesetzt. Ferner kann die Klärgeld zusammen mit anderen periodischen Abgaben eingezogen werden.

IV. Verwaltungsgebühren

**Art. 18
Verwaltungsgebühren** Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne sowie für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Zusammenhang mit der Verordnung über Abwasseranlagen angemessene Gebühren (gemäss der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren) zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

**Art. 19
Rekursrecht** Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

**Art. 20
Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rechtsfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. August 1994

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: A. Fürer

Die Gemeindegeschreiberin: R. Buchmann

Anhang 1, Begriffsbestimmungen

Stichworte	Erklärungen
1 Meteorabwasser	Oberflächenwasser z.B. Dachwasser, Platzwasser, Wasser von Strassen und Wegen etc.
2 Gebäudeversicherungssumme	Gebäudeversicherungswert multipliziert mit dem jeweils vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktor.
3 Schmutzabwasser	Gebrauchtes, verschmutztes Wasser, das der Kanalisation zugeführt werden muss
4 Befestigte Verkehrsflächen	Strassen, Fusswege, Parkplätze usw.
5 Befestigte Fläche	Dachfläche (Grundriss) und befestigte Verkehrsflächen
6 Nichtwohnhäuser	Nichtwohnhäuser sind Häuser, welche nicht vorwiegend dem Wohnzweck dienen, namentlich Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (ohne Wohnteil), öffentliche Gebäude etc.
7 Einwohnergleichwert (EGW)	Entspricht ca. 300 - 500 l Schmutzabwasser pro Tag mit definierter Verschmutzung für 1 Person. Die EGW werden nach Art und Menge des anfallenden Schmutzabwassers durch den Gemeinderat festgelegt. Bsp: Ein Schulhaus für 100 Kinder entspricht 10 EGW
8 Retention	Drosselung durch Staukanal, Biotop, Tank etc., um eine Regulierung des anfallenden Meteorabwassers zu gewährleisten.
9 Basiswert	Gebäudeversicherungswert mit Basis 1939-